



Friedhof- und Bestattungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Verwaltung	3
2	Bestattungsreglement	4
3	Friedhofreglement	5
4	Friedhofkommission	7
5	Schlussbestimmungen	8

1 Organisation und Verwaltung

- Art. 1**
Grundlagen
- Das Friedhof- und Bestattungswesen ist aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes, § 45 bis § 48, sowie Art. 28 der Gemeindeordnung Sache der Politischen Gemeinde.
- Das Friedhofs- und Bestattungsreglement wird von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde genehmigt. Sollte das Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen überarbeitet werden, müssen die beiden Kirchenbehörden miteinbezogen werden.
- Art. 2**
Friedhöfe und Ordnung
- Die Friedhöfe dienen als Ruhestätte der verstorbenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Warth-Weiningen. Sie sind ein Ort der Ruhe, der Besinnung und der Andenken an die Verstorbenen.
- Der Friedhof in Warth ist Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde FrauenfeldPLUS und der Friedhof in Weiningen ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Warth-Weiningen. Die beiden genannten Kirchgemeinden gewähren der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen das unentgeltliche Nutzungsrecht.
- Die Friedhofordnung für beide Friedhöfe wird in diesem Reglement geregelt.
- Art. 3**
Friedhofunterhalt
- Die Politische Gemeinde Warth-Weiningen ist zuständig für den Friedhofunterhalt und kommt für die Kosten auf. Dies beinhaltet alle Arbeiten im Zusammenhang mit den Gräbern und den Umgebungsarbeiten. Der Unterhalt und die Reinigung von Mauern, Kirch- und Nebengebäuden ist Sache der Kirchgemeinden.
- Die Politische Gemeinde Warth-Weiningen beteiligt sich bei notwendigen Unterhaltsarbeiten an Friedhofmauern an den Kosten mit 50% (inkl. Gemeindebeitrag Natur- und Heimatschutzgesetz NHG).
- Art. 4**
Bauvorhaben
- Bauvorhaben, welche die beiden Friedhöfe betreffen, sind zwischen den jeweiligen Kirchenbehörden und dem Gemeinderat abzusprechen. Sie müssen über den ordentlichen Budgetweg abgewickelt oder falls notwendig mittels Kreditbegehren an der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Art. 5
Organisation

Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Gemeinderat wie folgt geregelt. Der Leiter Bestattungsamt sorgt für:

- 1) Information und Beratung der Angehörigen
- 2) Abklärung der Bestattungsart, des Bestattungsortes und der Bestattungszeit im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrrätern
- 3) Veranlassung der Einsargung und der Überführung in die Aufbahrungshalle oder ins Krematorium
- 4) Beisetzung auf den Friedhöfen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Funktionären
- 5) Information an die zuständigen Pfarrräter über anfallende Bestattungen
- 6) Führung der Gräberverzeichnisse der Friedhöfe
- 7) Bewilligung von Grabmalen und –umrandungen
- 8) Weiterverrechnung allfälliger nicht durch die Gemeinde gedeckter Kosten an die Angehörigen

Der Bestatter sorgt für:

- 9) Koordination von Bestattungen zusammen mit dem Leiter Bestattungsamt (mit Organisation und Personalaufgebot)
- 10) Ausheben und Zudecken von Gräbern
- 11) Verlegung von Grabplatten um neue Gräber
- 12) Sämtliche Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 4

2 Bestattungsreglement

Art. 6
Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei der Anzeige sind amtliche Ausweispapiere vorzulegen, die über die Personalien der verstorbenen Person Auskunft geben. Die ärztliche Todesbescheinigung ist durch die Angehörigen zu beschaffen, ausser bei Todesfällen in Spitälern und Heimen.

Art. 7
Anrecht

Auf den Friedhöfen in Warth und in Weiningen können Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Warth-Weiningen im Umfang gemäss Art. 10 unentgeltlich bestattet werden.

Auf Antrag und gegen Übernahme der Kosten kann die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen ausnahmsweise und mit Einwilligung des Gemeinderates erfolgen. Sie ist zulässig, wenn die Kosten sichergestellt sind und wenn nachgewiesene engere Beziehungen zu der Gemeinde vorhanden waren (insbesondere Ortsbürger, Geburtsort, nahe Verwandte, ehemaliger Wohnort). Die Kosten für die Bestattung und die Abdankung sind im vollen Umfang selbst zu bezahlen. Dazu kommt eine Pauschale für den Grabplatz gemäss Gebührentarif.

- Art. 8**
Bestattungsarten
- Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Falls weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Kremation angeordnet.
- Die Bestattung eines Verstorbenen ist wie folgt möglich:
- 1) Erdbestattung in einem Reihengrab
 - 2) Urnenbeisetzung in einem Reihengrab
 - 3) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab, mit oder ohne Nameninschrift
- Art. 9**
Bestattungsfeiern
- Bestattungsfeiern, welche nicht der üblichen Art der jeweiligen Kirchgemeinde entsprechen, müssen für die Bewilligung dem zuständigen Pfarramt übermittelt werden.
- Art. 10**
Kostenregelung
- Für Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt die Politische Gemeinde die Kosten der Bestattung, inklusive:
- 1) die Lieferung eines einfachen Sarges, das Einsargen und die Aufbahrung in einer Leichenhalle.
 - 2) Transport der Leiche zum Friedhof oder zum Krematorium
 - 3) die Kremation einschliesslich der Urne in Holz oder Ton
 - 4) das Öffnen und Zudecken des Grabes
 - 5) die Bezeichnung des Grabes mit einem Holzkreuz
 - 6) die Grabplatzgebühr
 - 7) die Aufhebung des Grabes und Instandstellung der Gräberreihen nach Ablauf der Grabesruhe (siehe auch Art. 13)
- Für die Bestattung in einer anderen Gemeinde werden nur die Kosten im gleichen Umfang wie in der Politischen Gemeinde übernommen. Mehrkosten als die oben aufgeführten und Grabplatzgebühren sind von den Angehörigen zu tragen.

3 Friedhofreglement

- Art. 11**
Friedhofplanung
- Die Friedhofgestaltung und die Gräberanordnung ist in den Friedhofplänen festgehalten.
- 1) Grabflächen Weiningen:
Erdbestattungsgräber: Länge 160cm, Breite 60cm, Abstand 25cm
Urnengräber: Länge 100cm, Breite 60cm, Abstand 20cm
 - 2) Grabflächen Warth:
Erdbestattungsgräber: Länge 160 cm, Breite 60cm
Urnengräber: Länge 160 cm, Breite 60cm

Art. 12
Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.

Die Urne eines nächsten Angehörigen kann in einem bereits bestehenden Erd- oder Urnengrab beigesetzt werden, wenn mindestens noch eine Ruhezeit von 10 Jahren gewährleistet ist.

Art. 13
Aufhebung

Die Aufhebung bestehender Gräber wird durch Publikation angekündigt. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden schriftlich benachrichtigt. Grabmale, welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf dem Grab verbleiben, werden durch die Politische Gemeinde entsorgt.

Art. 14
Grabmale

Die Reihengräber sind mit einem Grabmal mit Inschrift zu versehen. Grabmale sollen persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Das Setzen des Grabmals darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung und frühestens neun Monate nach der Belegung des nächsten Grabes erfolgen. Ausnahmen können durch die Politische Gemeinde bewilligt werden.

Als Hauptmaterialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeeisen (kein Blech), Bronze, Glas und haltbare Holzarten zugelassen.

Höchstmasse für Erdbestattungs- und Urnengräber:

Breite 55cm, Höhe 110cm

Liegende Grabmale sind gestattet, ihre Grösse darf 45cm auf 60cm nicht überschreiten.

Grabsteinpläne sind der Politischen Gemeinde mit Angabe der Materialien und der Masse zur Genehmigung einzureichen.

Art. 15
Haftung

Die Politische Gemeinde und die beiden Kirchgemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Grabmalen oder Bepflanzungen, die durch höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Art. 16
Gemeinschaftsgrab

Die Unterhaltskosten für das Gemeinschafts-Urnengrab werden von der Politischen Gemeinde übernommen. Es ist den Angehörigen jedoch erlaubt, in unmittelbarer Nähe des Gemeinschaftsgrabes Blumenschalen oder Blumengestecke aufzustellen. Diese werden nach deren Abblühen von der für den Unterhalt des Friedhofes verantwortlichen Person entsorgt, falls dies nicht durch die Angehörigen erfolgt.

Für die Namensinschrift im Gemeinschaftsgrab ist ein einmaliger Unkostenbeitrag gemäss Gebührentarif zu entrichten. Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes erfolgt ausschliesslich im Auftrag der Politischen Gemeinde. Es können keine Wünsche betreffend die Platzierung oder die Art der Inschrift berücksichtigt werden. Die Inschrift wird nach Ablauf der Ruhezeit entfernt.

Art. 17
Grabunterhalt

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Gräber sind angemessen zu gestalten: Nicht gestattet sind vollflächige Abdeckungen mit anorganischen Materialien. Gross- und schnellwüchsige Pflanzen, welche Nachbargräber oder das Begehen der Wege beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als 1.1m sein und dürfen die Grabmasse nicht überschreiten.

Für das Abräumen von Blumenschalen und Kränzen sind die Angehörigen zuständig. Sichtlich vernachlässigte Gräber werden, sofern eine vorgängige Mahnung erfolglos bleibt, auf Kosten der Angehörigen unterhalten. Grabstätten, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr sorgen können, werden in schlichter Weise von der Politischen Gemeinde in Ordnung gehalten.

Art. 18
Grabfonds

Angehörige, welche für den Unterhalt eines Grabes nicht selber sorgen können, haben die Möglichkeit, bei der Politischen Gemeinde für die Dauer der Grabruhe einen einmaligen Beitrag an den Grabfonds zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Gebährentarif.

4 Friedhofkommission

Art. 19
Besetzung

Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

- 1) Zuständige Gemeinderätin / zuständiger Gemeinderat
- 2) Leiter/in Bestattungsamt
- 3) Bestatter/in
- 4) Jeweils 1 Mitglied der Behörde der Evangelischen Kirchgemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde

Art. 20
Durchführung

Die Friedhofkommission tagt in der Regel einmal jährlich oder bei Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Leiter Bestattungsamt.

